

Auflagen zur Plakatierung im Gemeindegebiet

1. Die Werbetafeln dürfen **nicht** an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden (§33 StVO)
2. Gemäß Art. 28 LStVG behält sich die Gemeinde vor: Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und durch Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken oder zu untersagen.
3. Die Werbeträger dürfen nicht am **Rathausplatz** und am **Dorfplatz vor der Kirche** aufgestellt werden.
4. Es dürfen höchstens **2 Werbeträger** je Veranstaltung/Antragsteller aufgestellt werden.
5. Werbeträger dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Straßenbaulastträger aufgestellt werden.
6. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farben enthalten und nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
7. Die Werbetafeln dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.
8. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
9. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich Einmündung Südendstraße und Bahnstraße.
10. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
11. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfähigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
12. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
13. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
14. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

15. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
16. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
17. Für die unter Nr. 2-5 genannten Auflagen können für ortsansässige Vereine Ausnahmen erteilt werden.
18. **Hinweis:** Sollten die Werbeträger auf Privatgrund aufgestellt werden, ist mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen.

Gemeinde Wehringen, 24/05/2024



Manfred Nerlinger
1. Bürgermeister

